

Kreis Unna passt Allgemeinverfügung an: Maskenpflicht in belebten Bereichen in Lünen und Werne

Seit dem Wochenende gelten neue Corona-Regeln in NRW. Der Kreis Unna hat seine Allgemeinverfügung entsprechend angepasst und um die Regelungen „abgespeckt“, die das Land in der neuen Corona-Schutzverordnung getroffen hat.

Wo die Allgemeinverfügung allerdings strengere Regelungen trifft als die neue Verordnung, gelten die strengeren Regelungen des Kreises (z.B. kein Spiel- und Wettbewerbsbetrieb im Fußball, Masken-Empfehlung an Schulen, Empfehlung an Kitas, die Kinder nur in festen Gruppen zu betreuen). Außerdem wurde in Absprache mit den jeweiligen Städten eine Maskenpflicht in einigen sehr belebten Bereichen von Lünen, Schwerte, Werne und Fröndenberg zu bestimmten Zeiten angeordnet.

Hier die Regelungen der geänderten Allgemeinverfügung des Kreises Unna:

1. Hiermit wird für den Kreis Unna gemäß § 15a Abs. 2 Satz 2 CoronaSchVO die »Gefährdungsstufe 2« amtlich festgestellt.
2. An den in der Anlage bezeichneten Orten ist zu den dort genannten Zeiten eine Mund-Nase-Bedeckung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:
3. Im privaten Raum (eigene Wohnung einschließlich Nebengebäuden, Garten und Grundstück) wird dringlich empfohlen, Feierlichkeiten möglichst infektionssicher und mit nicht mehr als zehn Personen durchzuführen.

4. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften an weiterführenden Schulen wird dringlich empfohlen, auch im Unterrichtsraum grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Der Schulunterricht soll möglichst im Klassenverband bzw. in homogenen Lerngruppen erteilt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist Distanzunterricht zu bevorzugen. Über den Schulunterricht hinausgehende Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen sind einzustellen, sofern diese über den Klassenverband bzw. homogene Lerngruppen hinausgehen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Betreuungsangebote in den Herbstferien.

5. In Kindertageseinrichtungen wird dringend empfohlen, die Kinder möglichst in festen Bezugsgruppen über die gesamte Zeit – auch während des freien Spiels im Außenbereich und während der Mittagsverpflegung – zu betreuen. Die vorstehende Regelung gilt auch für Betreuungsangebote in den Herbstferien.

6. In der Kontaktsportart Fußball ist der komplette Spiel- und Wettbewerbsbetrieb untersagt. Der Trainingsbetrieb ist gestattet, sofern dieser kontaktlos unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 CoronaSchVO stattfindet.

In der Kontaktsportart Fußball wird zudem dringend empfohlen, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auf die Teilnahme am Spiel-, Wettbewerbs- und Trainingsbetrieb außerhalb des Kreises Unna zu verzichten.

Für alle anderen Sportarten gilt § 9 CoronaSchVO.

7. Die Allgemeinverfügung des Kreises Unna zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.10.2020 (Abl. Nr. 48 vom 10.10.2020) in der am 14.10.2020 bekanntgemachten Fassung (Abl. Nr. 49 vom 14.10.2020) wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

9. Die Regelungen nach den Nr. 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Die Regelungen nach den Nr. 1 bis 3 gelten gemäß § 15a Abs. 2 Satz 3 CoronaSchVO bis auf Widerruf, die Regelungen nach den Nr. 4 bis 5 gelten befristet ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 31.10.2020. Die Regelung nach der Nr. 6 gilt befristet ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 25.10.2020.

Maskenpflicht gilt in Lünen in folgenden Straßen (täglich 8.00 bis 19.00 Uhr)

Lange Straße bis Wallgang

Bäckerstraße

Mauerstraße

Silberstraße

Kurze Straße

Roggenmarkt

Marktstraße

Goldstraße

Willy-Brandt-Platz

Im Hagen

Graf-Adolf-Straße

Ringstraße

Kirchstraße

Franz-Goormann-Straße

Pfarrer-Bremer-Straße

Stadttorstraße

Neuberinstraße

Am Christinentor

Wallgang

Münsterstraße von Hs.-Nr. 1 bis Zwolle Allee

Tobiaspark

Engelstraße

Rosenstraße

Merschstraße

Engelswiese
Gartenstraße
Erzberger Straße
Marienstraße von Erzberger Straße bis Graf-Adolf-Straße
Goldbrinkstraße
Cappenberger Straße von Hs.-Nr. 1 bis Kurt-Schumacher-Straße
Jägerstraße von Alsenstraße bis Eichendorffstraße
Adolf-Damaschke-Straße bis Ende ehemaliger Marktplatz
Ehemaliger Marktplatz Lünen-Süd
Königsheide von Hs.-Nr. 1 bis Friedhofstraße
Waltroper Straße von Hs.-Nr. 1 bis Heinrichstraße
Mengeder Straße von Hs.-Nr. 1 bis 15
Yorckstraße
Marktplatz Brambauer
Wittekindstraße von Waltroper Straße bis Friedhofstraße
Friedhofstraße zwischen Wittekindstraße und Königsheide
Paul-Bonnermann-Straße

Maskenpflicht gilt in Werne in folgenden Straßen (täglich von 8.00 bis 18.00 Uhr)

Fußgängerzonen: Steinstraße | Markt | Magdalenenstraße | Roggenmarkt | Kirchhof | Bonenstraße | Borg | Am Steinhaus | Konrad-Adenauer-Platz | Konrad-Adenauer-Straße Straße „Am Griesetorn“ Straße „Domhof